

## **Pakete**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 54/2014 vom 2. September 2014  
(Az. 4400/73)

### I. Allgemeines

1. Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender erkennen lassen. Sofern der Inhalt des Paketes vom Inhaltsverzeichnis abweicht, sind die Abweichungen schriftlich auf dem Inhaltsverzeichnis vom Empfänger bestätigen zu lassen und das Inhaltsverzeichnis zur Gefangenenpersonalakte des Empfängers zu nehmen.
2. Die Gefangenen und Unterbrachten haben den Empfang des an sie adressierten Paketes schriftlich zu bestätigen.

### II. Pakete von Hilfsorganisationen

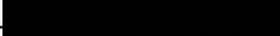
1. Die Anstalten können durch Hilfsorganisationen gespendete Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln annehmen, sofern diese nicht an bestimmte Gefangene oder Unterbrachte gerichtet sind und die Hilfsorganisationen die Verteilung des Paketinhalts im Rahmen des Spendenzwecks in das Ermessen der Anstalt stellen.
2. Sofern bedürftige Strafgefangene, Jugendstrafgefangene oder Unterbrachte aus den gespendeten Paketen Nahrungs- und Genussmittel erhalten, ist der Sachwert nicht auf andere in diesem Gesetz geltende Gelder anzurechnen.

### III. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln für Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene

1. Die Gefangenen dürfen dreimal jährlich in angemessenen Abständen, zu frei wählenden Zeitpunkten, ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Einschließlich der Verpackung darf das Gewicht dieser Pakete vier Kilogramm nicht übersteigen. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind nicht auf sonstige Pakete, die z.B. Unterrichts- und Fortbildungsmittel, Entlassungskleidung und Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung beinhalten, anzurechnen.
2. In den Fällen einer ärztlichen Anordnung nach § 25 Absatz 4 HmbJStVollzG oder § 18 Absatz 4 HmbUVollzG darf der Inhalt oder einzelne Teile des Paketes nur nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes ausgehändigt werden.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 28/2009 zu § 33 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4570/1-8), die AV Nr. 69/2009 zu § 33 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4570/1-8), die AV Nr. 162/2009 zu § 28 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.08) und Ziffer II der AV Nr. 176/2009 zu § 78 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.06).

gez.   
Datum: 2. September 2014